Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 10

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Am Nachmittag genießen die Teilnehmer auf zwei Schiffen bei schönem Wetter die prächtige Bodenseelandschaft. Gerade eine solche Seefahrt bietet, wie sich zeigt, eine besonders günstige Gelegenheit, um die so wichtigen persönlichen Kontakte zwischen den Armenpflegern aus allen Landesgegenden zu pflegen. Gegen Abend wurde Rorschach wieder erreicht, und die große Teilnehmerschar ging auseinander mit einem Gefühl des Dankes gegenüber dem Kanton St. Gallen und der Stadt Rorschach, die uns so gastfreundlich aufgenommen hätten.

Der Protokollführer:
Dr. H. Gilomen

Aus den Kantonen

Baselland. *Basellandschaftlicher Armenerziehungsverein.* Der vom ganzen Baselbietervolk getragene Verein besteht seit 112 Jahren. Zur Zeit betreut er 240 Knaben und Mädchen. Mehr als $^4/_5$ stammen aus zerrütteten oder geschiedenen Ehen. Das dem Verein gehörende Knabenerziehungsheim Schillingsrain bei Liestal beherbergt 50 Knaben, wovon 6 Lehrlinge. Es ist schwer, Lehrstellen mit Kost und Logis beim Meister zu finden. Die Schaffung eines Lehrlingsheims drängt sich deshalb auf. Auch Jünglinge aus abgelegenen Orten des Kantons sollten in der Lage sein, eine Berufslehre zu machen.

Der Verein ist bestrebt, seinen Schützlingen eine christliche Erziehung angedeihen zu lassen. Der neue Armeninspektor und Amtsvormund, *K. Lüthy*, hat bereits erfahren müssen, wie oft unwillige oder unfähige Eltern Erziehungserfolge an den Kindern wieder zunichte machen.

Vielleicht wäre zu überlegen, das sozial diffamierende Wort «arm» im Titel des Vereins zu eliminieren.

Basel-Stadt. *Allgemeine Armenpflege.* Laut Bericht pro 1959 beläuft sich die gesamte Brutto-Unterstützung auf Fr. 3 848 466.– (Vorjahr Fr. 3 710 058.–). Die Zahl der Unterstützungsfälle hat sich gegenüber dem Vorjahr um 13 vermindert und beträgt 2636. 52 % der Unterstützungsaufwendungen beziehen sich auf die geschlossene Fürsorge (Erziehungs- und Altersheime, Heil- und Pflegeanstalten usw.). Das alte, aus dem Jahre 1897 stammende Armengesetz ist durch das Gesetz betreffend die öffentliche Fürsorge vom 21. 4. 1960 ersetzt worden. Was der Allgemeinen Armenpflege (die für die Einwohner des Kantons exklusive Kantonsbürger zuständig ist) die Arbeit besonders erschwert, ist der fluktuierende Charakter ihrer Kundschaft. Wenn in einem Jahr 41 514 Personen zu- und wegziehen, kann man sich denken, daß auch einige von ihnen bei Anpassungsschwierigkeiten Zuflucht zur Armenpflege nehmen müssen. Der Berichterstatter schreibt weiter wie folgt:

In manchen Fällen ist nur eine vorübergehende Hilfe erforderlich. Wo wir es mit mehr oder weniger seßhaften Familien mit kleinen Kindern zu tun haben, trachten wir ganz besonders darnach, zusammen mit den übrigen Einrichtungen unserer Stadt eine in die Zukunft blickende Für- und Vorsorge zu betreiben. Unser Bemühen geht dahin, die neue Generation zu fördern und ihr den sozialen Aufstieg zu ermöglichen. Erfolge in dieser Hinsicht erfüllen uns mit Genugtuung. Freilich erleben wir auch Beispiele, die uns entmutigen könnten. Nicht alle Nachkommen einer sanierten Familie sind stark genug, um mit manchmal ungünstigen Erbanlagen fertig zu werden oder ein schweres Schicksal zu meistern. Mitunter verbindet sich ein Nachkomme mit einem belasteten Ehepartner und leistet damit neuer Verarmung Vorschub. Als Beispiel einer solchen Familie geben wir nachstehend – soweit unser Aktenmaterial dies ermöglicht – die schematische Darstellung einer Familiengeschichte von vier Generationen. Die Geburtsdaten des Stammelternpaares liegen im dargestellten Beispiel fast

100 Jahre zurück. Die Familienglieder, die bis heute mit der Armenfürsorge in Berührung kamen, sind besonders gekennzeichnet. Es zeigt sich, daß infolge von ungünstigen Erbanlagen und ungünstigem Milieu von 18 Nachkommen der Stammeltern deren 8 Armenakten besitzen. Es versteht sich von selbst, daß derartige Familien eine besonders umsichtige und weitblickende Fürsorge benötigen.

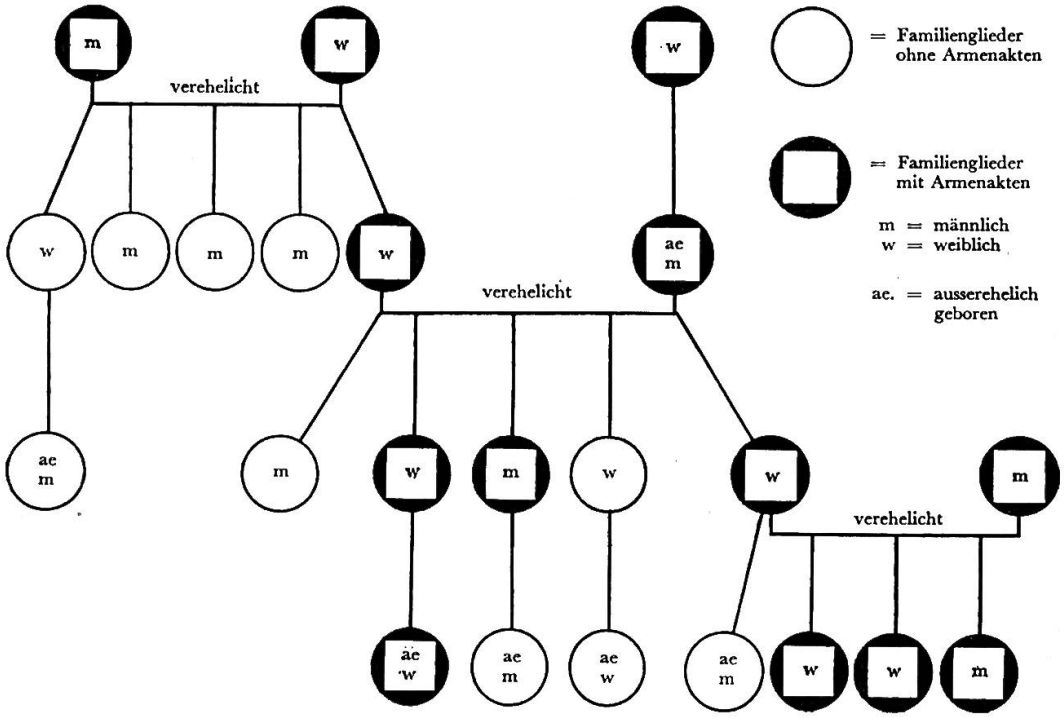

St. Gallen. Dem Geschäftsbericht des Stadtrates St. Gallen für das Jahr 1959 entnehmen wir hinsichtlich der Einwohnerfürsorge, daß die Bruttounterstützung von Fr. 1 975 017.– um Fr. 37 746.– höher liegt als im Vorjahr. Von den Heimatbehörden wurden Fr. 973 036.– rückvergütet. Der Berichterstatter schreibt unter anderem wie folgt: Obschon die Zahl der Unterstützungsfälle zurückging, sind die gesamten Bruttoaufwendungen angewachsen. Dies ist ausschließlich auf die erneut gestiegenen Kosten für das Krankenwesen und die Erhöhung der Verpflegungsgelder und Nebenauslagen in Kinder- und Pflegeheimen zurückzuführen. In verhältnismäßig wenigen Fällen erfordert der für den Mieter zu hohe Mietzins in Neubauwohnungen eine armenrechtliche Hilfe. Die Aufgabe der Armenpflege gestaltet sich um so schwieriger, je lebensuntüchtiger, unerzogener und leichtfertiger die Unterstützten sind, je weniger sie bei sich und in der Familie Ordnung halten und die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit beim Abschluß von Abzahlungsgeschäften kennen. Immer mehr belastend wirken sich für die Armenpflege auch die Ehetrennungen und -scheidungen sowie die außerehelichen Kindsverhältnisse aus. Die Arbeit verlagert sich aus diesen Gründen mehr und mehr auf Fälle zeitraubender Einzelfürsorge.

St. Gallen. *Private Mütter- und Kinderfürsorge, Rapperswil SG.* Bei diesem Hilfswerk handelt es sich um eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne der Art. 60–79 ZGB mit dem Zweck, in praktischer Einzelfürsorge verlassenen und in Not geratenen unverheirateten Müttern und unehelichen Kindern zu helfen. Der Sitz des Vereins ist zwar in Zürich, der Sitz der Fürsorgestelle dagegen befindet sich in *Rapperswil SG*, Telephon (055) 2 11 23 (Fürsorgerin: Frl. A. Honegger). Die Fürsorgestelle befaßt sich mit der Beratung unverheirateter Mütter und vermittelt Adoptions- und Durchgangspflegeplätze.

Solothurn. *Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1959.* Es ist nicht leicht verständlich, daß trotz guter Wirtschaftslage wieder eine *Zunahme der Unterstützungsfälle* festgestellt werden muß. Die Zahl der vom Departement des Armenwesens behandelten und registrierten Unterstützungsfälle hat sich gegenüber dem Vorjahre um 53 Fälle vermehrt; sie ist von 2875 im Vorjahr auf 2928 Unterstützungsfälle angestiegen. Es bestätigt sich einmal mehr die Tatsache, daß viele Unterstützungsfälle völlig unabhängig sind von der Besserung oder Verschlechterung der Wirtschaftslage.

Die verrechneten Unterstützungsaufwendungen für das Jahr 1959 betrugen Fr. 3 919 633.60 gegenüber Fr. 3 657 549.50 im Jahre 1958. Die Mehraufwendungen betragen Fr. 262 084.10. Auffallend ist das Anwachsen der heimatlichen Unterstützungsaufwendungen, die die ganz ansehnliche Summe von Fr. 1 436 887.76 ausmachen. Diese Tatsache ist vor allem der allgemeinen Erhöhung der Grundtaxen in der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, im Pflegeheim Fridau und im Kantonsspital Olten zuzuschreiben.

An neuen Unterstützungsfällen wurden 359 (Vorjahr 338) registriert. In bezug auf die Armutsursachen ist festzustellen, daß in 105 Fällen Krankheit die Ursache der Bedürftigkeit war. Es ist keineswegs so, daß Mißwirtschaft, Liederlichkeit usw. der häufigste Grund der heutigen Unterstützungsbedürftigkeit darstellt. Ihr Prozentsatz beträgt lediglich 15,3 von allen Unterstützungsfällen.

Die Zunahme der Bruttounterstützungskosten hatte auch eine Mehrbelastung des Staates zur Folge. Die gesetzlich festgelegten *Anteile des Kantons* an den Unterstützungsaufwendungen der Einwohner- und Bürgergemeinden beliefen sich auf Fr. 899 258.95 gegenüber Fr. 784 880.85 im Vorjahre.

Bei der Unterstützung nach dem *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* stehen 755 (Vorjahr 700) Fälle von Angehörigen anderer Konkordatskantone 728 Unterstützungsfällen von Solothurnern in andern Konkordatskantonen gegenüber. Die Vermehrung der Unterstützungsfälle hatte auch ein starkes Anwachsen der Unterstützungsaufwendungen zur Folge. Insbesondere muß auf das Anwachsen der Unterstützungskosten für Angehörige anderer Konkordatskantone im Kanton Solothurn hingewiesen werden, deren Aufwendungen auf Fr. 1 078 948.30 angestiegen sind oder um Fr. 92 493.30 mehr als im Jahre 1958. Die Leistungen anderer Konkordatskantone für Solothurner Bürger betrugen Fr. 824 618.84, woraus die Passivität der Konkordatsbilanz von Fr. 232 832.30 für den Kanton Solothurn resultiert.

Nur eine einzige *Heimschaffung* mußte durch den Regierungsrat beschlossen werden, nachdem der Heimatkanton die Bezahlung der Versorgungskosten in die Arbeitserziehungsanstalt verweigerte.

Als *gesetzgeberische Erlasse* können erwähnt werden der Beitritt des Kantons Solothurn zum revidierten Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1959. Durch Volksabstimmung vom 13. Dezember 1959 bewilligte das Solothurnervolk einen Beitrag von Fr. 200 000.– an den Neubau und Ausbau der Anstalt Balgrist in Zürich.

Die *Rückerstattungsabteilung* verzeichnete Einnahmen in der Höhe von Fr. 228 534.55.

Im Berichtsjahre wurde ein *Instruktionskurs* über das Armenwesen durchgeführt, an welchem Referate über Alkoholismus und trinkerfürsorgerische Maßnahmen und die wirksame Zusammenarbeit von Sozialfürsorge und Armenpflege zur Verhütung von Unterstützungsfällen gehalten wurden. Die Kurse wurden gut besucht, und es war eine rege Mitarbeit der Gemeindearmenpfleger zu verzeichnen. *st.*

Zug. *Armenausgaben pro 1959.* Die elf Bürgergemeinden des Kantons Zug haben in total 448 Fällen mit netto Fr. 448 757.– unterstützt. Die elf Einwohnergemeinden verabfolgten in 27 Fällen Fr. 25 837.–.